Gesetz betreffend die Leistungen der Stadt Sitten als Hauptort des Kantons Wallis

vom 01.12.1882 (Stand 01.12.1882)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

in Vollziehung des Artikels 22 der Verfassung des Kantons vom 26. Wintermonat 1875;

auf den Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

Art. 1

[1] Als Korrespektif der Vorteile, welche die Stadt Sitten aus ihrer Stellung als Hauptstadt des Kantons zieht, wird sie dem Staate Wallis unentgeltlich die von ihm als geeignet befundenen Räumlichkeiten liefern für den Grossen Rat, den Appellations- und Kassationsgerichtshof, die Staatsarchive und das Arsenal.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
01.12.1882	01.12.1882	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 1879-1884 f 249 \| 252

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	01.12.1882	01.12.1882	Erstfassung	RO/AGS 1879-1884 f 249 \| 252